



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Postfach 102443 45024 Essen

14.12.2009

Seite 1 von 2

Herrn  
Thorsten Schlichting  
Gartenstraße 25  
58636 Iserlohn

Aktenzeichen:

**L 19 B 373/09 AS**

**(VNR: 98049)**

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:

Frau Weißbach

Telefon 0201 7992-265

Telefax 0201 7992-535

**L 19 B 373/09 AS: Thorsten Schlichting ./ Arbeitsgemeinschaft  
Märkischer Kreis**

Sehr geehrter Herr Schlichting,

die Rechtsmittelschrift vom 06.11.2009 gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund (Az.: S 10 AS 250/09 ER) vom 23.10.2009 ist hier am 04.12.2009 eingegangen. Die mit dem Rechtsmittel angefochtene Entscheidung wurde dem Rechtsmittelkläger am 26.10.2009 zugestellt.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen L 19 B 373/09 AS geführt. Dieses Aktenzeichen ist bei allen Eingaben anzugeben. Teilen Sie bitte Anschriftenänderungen sofort mit und übersenden Sie alle Schriftsätze sowie nach Möglichkeit auch beigefügte Unterlagen 2-fach. Falls Mehrausfertigungen und Anlagen nachgereicht werden sollen, ist dies kenntlich zu machen. Werden die erforderlichen Ablichtungen nicht eingereicht, können die Kosten für deren Anfertigung eingezogen werden.

Nach derzeitiger Rechtslage ist die Einreichung von schriftlichen Erklärungen (Schriftsätzen) per E-Mail im sozialgerichtlichen Verfahren unzulässig. Wenn Sie sicherstellen wollen, dass Ihre schriftlichen Äußerungen zu den Verfahrensakten gelangen, übersenden Sie diese bitte per Post oder Telefax.

Als besonderen Service bietet Ihnen das Gericht ab sofort die Möglichkeit, im Internet unter der Adresse [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de) aktuelle Informationen zum Stand des Verfahrens abzurufen. Nach Auswahl des

Dienstgebäude:  
Zweigertstraße 54  
45130 Essen  
Telefon 0201 7992-1  
Telefax 0201 7992-302

[www.lsg.nrw.de](http://www.lsg.nrw.de)  
[www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)

Sie erreichen das Gericht vom Hauptbahnhof mit der Straßenbahnlinie 106 (Haltestelle Landgericht).  
Kfz.: BAB 40  
Ausfahrt Rüttenscheid, Richtung Uni-Klinik.

Sprechzeiten:  
Mo.-Do. 08:00-16:00 Uhr,  
Fr. 08:00-15:00 Uhr.



14.12.2009  
Seite 2 von 2

**Menüpunktes Auskunft, Eingabe des Aktenzeichens L 19 B 373/09 AS und der PIN wird der aktuelle Verfahrensstatus angezeigt. Ihre PIN lautet: 98049**

**Prozessbevollmächtigte werden darauf hingewiesen, dass das Zugriffsrecht nur für die Dauer des Mandats besteht.**

**Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung  
Weißbach  
Regierungsbeschäftigte  
(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)**

**Hinweis:**

**Es wird darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Daten des Verfahrens mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert und verwendet werden. Der Schutz vor unberechtigtem Zugriff und Abruf der Daten durch unbefugte Personen ist gewährleistet.**

**Landessozialgericht  
Nordrhein-Westfalen**

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Postfach 102443 45024 Essen

**Herrn  
Thorsten Schlichting  
Gartenstr. 25  
58636 Iserlohn**

**25.11.2009  
Seite 1 von 4**

**Aktenzeichen:  
L 19 B 345/09 AS ER  
(VNR: 97483)  
(bei Antwort bitte angeben)**

**Bearbeiter:  
Frau Weißbach**

**Telefon 0201 7992-265  
Telefax 0201 7992-535**

**L 19 B 345/09 AS ER/L 19 B 373/09 AS: Thorsten Schlichting ./ Ar-  
beitsgemeinschaft Märkischer Kreis**

**Sehr geehrter Herr Schlichting,**

**in obiger Streitsache habe ich die erstmals vorliegenden Akten und Bei-  
akten als Berichterstatter des Senats durchgesehen und unterbreite  
einen Vergleichsvorschlag.**

**Mit dem angefochtenen Beschluss vom 23.10.2009 hat das Sozialgericht  
sowohl die einstweilige Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Gewäh-  
rung eines Darlehens, als auch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe  
für das Verfahren abgelehnt. Diesen Beschluss hat der Antragsteller - of-  
fensichtlich ohne seinen Prozessbevollmächtigten für das Beschwerde-  
verfahren erneut zu beauftragen - am 13.11.2009 Beschwerde eingelegt.  
Die Beschwerde in der Sache hat das Aktenzeichen L 19 B 345/09 AS  
ER erhalten, die Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskosten-  
hilfe das Aktenzeichen L 19 B 373/09 AS.**

**Auch für das Beschwerdeverfahren beantragt der Antragsteller Prozess-  
kostenhilfe und Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt Karnath.**

**Seine aktuellen Stromschulden gibt der Antragsteller in Höhe von  
821,65 € an.**

**Dienstgebäude:  
Zweigertstraße 54  
45130 Essen  
Telefon 0201 7992-1  
Telefax 0201 7992-302**

**[www.isg.nrw.de](http://www.isg.nrw.de)  
[www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)**

**Sie erreichen das Gericht  
vom Hauptbahnhof mit  
der Straßenbahnlinie 106  
(Haltestelle Landgericht).  
Kfz.: BAB 40  
Ausfahrt Rüttenscheid,  
Richtung Uni-Klinik.**

**Sprechzeiten:  
Mo.-Do. 08:00-16:00 Uhr,  
Fr. 08:00-15:00 Uhr.**



**Zu dieser Verfahrenslage schlage ich eine Beendigung des Rechtsstreits durch Abgabe der folgenden Erklärungen vor**

**1. Die Antragsgegnerin gewährt dem Antragsteller ein Darlehen über 821,65 €**

**Der Darlehenbetrag wird direkt an den Energieversorger des Antragstellers überwiesen.**

**2 Der Antragsteller ist mit einer Tilgung dieses Darlehens durch Einbehaltung monatlicher Raten von je 35,00 € von seinen Regelleistungen nach § 20 SGB II im Anschluss an die Tilgung der bereits aufgenommenen Darlehen (Darlehen wegen Mietkaution vom 15.04.2008, Darlehen wegen Waschmaschine vom 08.05.2008) einverstanden.**

**3. Mit dieser Vereinbarung sehen die Beteiligten den Rechtsstreit L 19 B 345/09 AS ER als insgesamt erledigt an.**

**4. Die Entscheidung bezüglich der vom Sozialgericht mit dem angefochtenen Beschluss versagten Prozesskostenhilfe für das Verfahren S 10 AS 250/09 ER in dem Verfahren L 19 B 373/09 AS trifft der Senat.**

**Meinen Vergleichsvorschlag begründe ich — als Berichterstatter und ohne vorherige Absprache mit den übrigen Senatsmitgliedern — wie folgt:**

**An der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes im Sinne von § 86 b Abs. 2 S. 2 SGG bestehen aus meiner Sicht als Berichterstatter keine Zweifel. Zweifel entstehen auch nicht daraus, dass zivilrechtliche Bedenken gegen die Berechtigung des Stromlieferanten des Antragstellers bestehen, ohne weitere Vorkehrungen eine Stromsperre durchzuführen. Angekündigt und praktisch möglich ist diese jedenfalls.**



**Ein Anordnungsanspruch bezüglich des begehrten Darlehens dürfte dem Antragsteller aus § 22 Abs. 5 SGB II erwachsen. Eine drohende Stromsperre stellt eine der Wohnungslosigkeit vergleichbare Notlage dar, insbesondere, wenn die Angabe des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers zutrifft, dass die Heizung ohne Strom nicht funktioniert.**

**Die Bedenken der Antragsgegnerin betreffen die Frage, ob die durch beharrliche Nichtzahlung der Stromabschläge entstandene Notlage ein Darlehen "gerechtfertigt" im Sinne von § 22 Abs. 5 S. 2 erscheinen lässt.**

**Hierzu ist vorab darauf hinzuweisen, dass das Ermessen zur Darlehensvergabe nach § 22 Abs. 5 S. 1 SGB II unabhängig von dieser Einschränkung besteht und lediglich unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 S. 2 SGB II eingeschränkt (intendiert) ist.**

**Ob sich dies auch auf den Entscheidungsspielraum des Gerichts auswirkt und insbesondere das Ermessen auch bei unmittelbar drohender Sperre der Energiezufuhr nicht reduziert ist, wenn sich ein Hilfeempfänger ein sozialwidriges, unwirtschaftliches und die Möglichkeiten der Selbsthilfe ignorierendes Verhalten entgegen halten lassen muss (bejahend LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 04.09.2009 — L 13 AS 252/09 B - verneinend LSG Celle-Bremen vom 28.05.2009 -- L 7 AS 546/09 B ER), hat der Senat noch nicht entschieden.**

**Aus der Sicht als Berichterstatter überwäge im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes das Interesse des Antragstellers an einer bewohnbaren und mit Energie versorgten Wohnung die Gefahr eines Zinsnachteils der öffentlichen Hand bei zu Unrecht erfolgter Darlehensvergabe. Angesichts der Höhe der Darlehenssumme und der realistischerweise tragbaren Höhe der monatlichen Einbehaltungen von Leistungen des Antragstellers halte ich die Gefahr des vollständigen Forderungsausfalles für gering. Damit läge es auch im vorliegenden Fall nahe, ebenso wie der 7. Senat des Hauses im Beschluss vom 12.12.2008 - L 7 B 384/08 AS -, juris, dahin zu entscheiden, dass ein Darlehen vergeben werden muss und alle**



**weiteren Fragen dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Dies halte ich für den wahrscheinlichen Verfahrensausgang des vorliegenden Verfahrens, wenn eine Senatsentscheidung erforderlich werden sollte.**

**Gegenwärtig sprechen aus meiner Sicht sowohl das Interesse des Antragstellers an einer möglichst raschen Behebung seiner Notlage, als auch das mutmaßliche Interesse der Antragsgegnerin, möglichst wenig Verfahrenskosten tragen zu müssen, für eine vergleichsweise Einigung.**

**Im Beschwerdeverfahren sind noch keine Anwaltsgebühren entstanden, die Entscheidung über die Versagung von Prozesskostenhilfe erster Instanz soll dem Senat vorbehalten bleiben. Ich bitte um möglichst rasche beiderseitige Nachricht, ob mein Vergleichsvorschlag angenommen wird.**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Lütz**

**Richter am Landessozialgericht**

**(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)**